

**7. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Niederkassel**
vom

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2033) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 08.10.2009 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Niederkassel beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Überschrift: „Integrationsausschuss“

Artikel II

§ 7 erhält folgende Neufassung:

„(1) Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 GO NW wird anstelle eines Integrationsrates ein Integrationsausschuss entsprechend § 58 GO NW mit 13 Mitgliedern gebildet. Der Integrationsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern und 6 Migrantenvetretern.

Auf die 200 Stimmen von Wahlberechtigten, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GO NW für die Beantragung eines Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses erforderlich sind, wird als Voraussetzung zur Wahl des Integrationsausschusses verzichtet.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsausschusses sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich in der Regel innerhalb von drei Monaten damit befassen. Der Vorsitzende des Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung der zuständigen Gremien teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(4) Der Integrationsausschuss ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Aufgabenstellung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu leisten.“

Artikel III

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.